

Prof. Dr. Ulrich Falk/wiss. Mit. Birgit Schneider
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte

„Das Wertpapierdepot“

Frau E besitzt ein Wertpapierdepot. Im Mai 2005 trifft sie mit ihrem Sohn S, der an der Börse arbeitet, folgende Vereinbarung: *“Ich beauftrage S mit der Verwaltung meines Wertpapiervermögens. Er soll die vorhandenen Papiere abstoßen und durch profitablere Anlagen ersetzen. Veräußerungserlöse und Gewinne verwaltet er bis zu ihrer Wiederanlage auf meinem separaten Konto bei der B-Bank. Ich erteile ihm Generalvollmacht. Als Gegenleistung erhält er ein angemessenes jährliches Honorar und 10% Gewinnbeteiligung.”*

In den folgenden Wochen veräußert S die Wertpapiere im Namen der E zum durchschnittlichen Marktpreis. Den Erlös von 1 Million € führt er ihrem Konto bei der B-Bank zu. Zur gleichen Zeit verliert er durch Spekulationsgeschäfte, die er mit eigenem Vermögen vornimmt, hohe Summen und wird zahlungsunfähig. In einer Panikreaktion überweist er 360.000 € vom Konto der E auf sein eigenes Konto bei der C-Bank, das zuvor einen Stand von Null aufwies. Von dort transferiert er das Geld alsbald weiter auf ein Konto seiner Freundin D, die er einige Monate später heiratet. Als E von den Vorgängen erfährt, erklärt sie die Vermögensverwaltung für beendet.

Aufgabe: Kann E von S und D Zahlung von 360.000 € verlangen?

Bearbeitungsvermerk:

D trägt vor, daß S ihr das Geld geschenkt habe. Er habe ihr versichert, daß er bei seinen Spekulationsgeschäften hohe Gewinne erzielt habe. Sie habe nicht gewußt, daß die 360.000 € in Wahrheit aus dem Vermögen der E stammten. Im Gutachten ist davon auszugehen, daß dieser Vortrag in einem Prozeß nicht widerlegt werden kann.